

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Staatssekretariat für Wirtschaft  
SECO  
Holzikofenweg 36  
CH-3003 Bern

[info.ab@seco.admin.ch](mailto:info.ab@seco.admin.ch)

Liestal, 14. Februar 2023  
VGD

## **16.4426 n Pa. Iv. Dobler. Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2022 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats, WAK-N, dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Entwurf der revidierten Artikel 3 und 3a des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) betreffend die Befreiung von der Arbeitszeiterfassung der Arbeitnehmenden mit Firmenbeteiligungen in Start-ups übermittelt und zur Vernehmlassung eingeladen.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung will die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats neu gegründeten Firmen im Vergleich zum heute geltenden Arbeitsgesetz mehr Flexibilität einräumen. Mitarbeitende von neu gegründeten Unternehmen, die im Besitz einer Erfolgsbeteiligung am Unternehmen sind, sollen in den ersten fünf Jahren seit Firmengründung ganz vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes ausgenommen werden. Die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz sollen hingegen auch für diese Arbeitnehmenden weiterhin Anwendung finden.

Eine Minderheit der Kommission lehnt die vorgesehene Änderung vollständig ab. Eine zweite Minderheit möchte die Kategorie der auszunehmenden Arbeitnehmenden mit anderen Kriterien umschreiben, eine dritte Minderheit schliesslich lehnt es ab, die betreffende Kategorie bezüglich Gesundheitsschutz weiterhin dem Gesetz zu unterstellen.

### **1. Ausgangslage**

Die Forderung nach einer Flexibilisierung der Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen des Arbeitsgesetzes wurde in den vergangenen Jahren bereits mehrfach gestellt. So wurde etwa durch die Aufnahme der Art. 73a und b in die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) für bestimmte Kategorien von Arbeitnehmenden die Arbeitszeiterfassungspflicht gelockert oder ganz erlassen. Hingegen stiess die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 16.414 «Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle» von Ständerat Konrad Graber vom 17. März 2016 vorgeschlagene Teilrevision des Arbeitsgesetzes auf wenig Rückhalt. Auch der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hatte sich damals zur Vorlage kritisch geäussert

unter Verweis auf den Arbeitnehmerschutzgedanken sowie die bereits vorhandene Flexibilität für Arbeitnehmende im Arbeitsgesetz.

## **2. Grundsätzliche Bemerkungen zur Lockerung des Arbeitsgesetzes**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist sich bewusst, dass sich die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, die ursprünglich auf Bedürfnisse der industriellen Betriebe ausgerichtet waren, möglicherweise nicht mehr in allen Belangen mit den Ansprüchen und Anforderungen der Arbeitgebenden an die Flexibilität der Arbeitnehmenden decken. Sie stehen ebenfalls in einem gewissen Widerspruch zu den Bedürfnissen der Arbeitnehmenden wie flexible Arbeitszeitmodelle, Teilzeitarbeit, gleichzeitige Tätigkeiten in mehreren Unternehmungen und/oder der gleichzeitigen Ausübung einer selbständigen und unselbständigen Arbeitstätigkeit.

Dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist es ein grosses Anliegen, diese Bedürfnisse aufzunehmen, mit einem flexiblen und modernen Arbeitsgesetz die Wirtschaft zu stärken und den Arbeitnehmenden die Umsetzung ihrer Präferenzen zu ermöglichen. Gleichzeitig ist sich der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft aber ebenso bewusst, dass eine Lockerung der Schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes nicht zu einer Aushöhlung des Arbeitnehmerschutzes führen darf.

## **3. Ja zur Stossrichtung der Vorlage, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen – zeitlich begrenzte Gesetzesanpassung und wissenschaftlich begleiteter «Labor-Versuch»**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt die von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats, WAK-N, vorgeschlagene Stossrichtung und begrüsst eine Flexibilisierung des Arbeitsgesetzes im Interesse der Start-ups und deren Beschäftigten, jedoch nicht für alle neu gegründeten Unternehmen. Er nimmt aber auch die Vorbehalte der Kommissionsminderheiten zur Kenntnis. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft empfiehlt deshalb, die Umsetzung des revidierten Gesetzes im Sinne eines «Labor-Versuchs» unter wissenschaftlicher Begleitung für einen Zeitraum von fünf Jahren zu begrenzen. Während und nach dieser Pilotphase soll dokumentiert und analysiert werden, wie gross der Anteil von Start-ups ist, der effektiv auf die Zeiterfassung verzichtet, welche Start-ups von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und wie die weiteren Schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes eingehalten bzw. umgesetzt werden. Ferner soll der «Labor-Versuch» auch Auskunft geben, wie die Arbeitnehmenden die Möglichkeit zum Verzicht auf Arbeitszeiterfassung beurteilen und wie sich ihr Arbeitsverhalten unter dem neuen Regime entwickelt hat. Um eine solche Pilotphase jedoch verbindlich zu implementieren, muss der Gesetzestext entsprechend angepasst werden.

## **4. Weitere Forderungen zur Umsetzung**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erwartet für den Fall einer Umsetzung im hier vorgeschlagenen Sinne in Form eines «Labor-Versuchs», dass folgende Punkte angemessen berücksichtigt werden:

- Definition von Start-ups, Zahlen und Fakten

Im Kommissionsbericht der WAK-N wird eine Schätzung in Höhe von 10'000 betroffener Unternehmensgründungen angeführt. Dabei ist unklar, ob es sich hierbei um alle Unternehmensgründungen handelt oder um Start-ups im eigentlichen Sinne. Die Begleitung des «Labor-Versuchs» soll dokumentieren, welche neu gegründeten Unternehmen die Möglichkeiten zur Befreiung von der Arbeitszeiterfassung ergreifen und ob es sich dabei um «einfache Unternehmensgründungen» oder «echte Start-up» mit Skalierungspotenzial handelt.

Ferner muss der Begriff «Erfolgsbeteiligung» klar umrissen werden. Die «Erfolgsbeteiligung» muss von einer «einfachen Gratifikation» oder Zuwendung infolge eines erfolgreichen Geschäftsabschluss' unterschieden werden. Eine Erfolgsbeteiligung im eigentlich Sinne soll mit einem Mitgestaltungsrecht der Unternehmenspolitik verbunden sein.

Auf Basis dieser Präzisierungen muss aufgezeigt werden, wie viele «echte Start-ups» von der Liberalisierung betroffen sind.

- Missbrauchsgefahr durch wiederholte Neugründungen sowie bei der Mitarbeiterbeteiligung

Würden die neuen Bestimmungen auf *alle* rund 40'000 neu gegründeten Firmen (Quelle: Bundesamt für Statistik; KMU Portal Seco) angewendet, ergäbe sich ein gewisses Missbrauchspotenzial. Start-ups, aber auch Arbeitgeberschaften mit bestehendem Betrieb könnten einen Anreiz haben, den Betrieb nach fünf Jahren unter anderem Namen im Handelsregister neu zu eröffnen, um weiterhin oder neu von der Zeiterfassung ausgenommen zu sein. Der «Labor-Versuch» muss hierzu Erkenntnisse liefern bzw. einer derartigen Praxis muss mit geeigneten Mitteln Vorschub geleistet werden.

- Verletzung der Fürsorgepflicht durch die Arbeitgeberschaft

Der «Labor-Versuch» soll Klarheit schaffen, wie sich die Arbeits- und Ruhezeiten mit besonderem Blick auf die Dauerbelastung der Arbeitnehmenden verändern. Für eine definitive Änderung des Gesetzes nach dem zeitlich begrenzten «Labor-Versuch» müssen diese Erkenntnisse entsprechend berücksichtigt werden.

- Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

Die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz müssen für alle Personengruppen, die in Artikel 3 ArG vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, weiterhin gelten. Der «Labor-Versuch» muss Auskunft geben, ob und wie sich die Arbeitszeiten der Arbeitnehmenden ohne Zeiterfassung verändern, wann die Arbeitseinsätze erfolgen und ob Ruhetage und Krankheitstage eingehalten werden.

- Erschwerte Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat

Die kantonalen Arbeitsinspektorate überwachen u.a. die Einhaltung der Bestimmungen zu Arbeits- und Ruhezeiten und zum allgemeinen Gesundheitsschutz in den Betrieben.

Damit Vollzugs- und Aufsichtsorgane ihre Aufgaben nach Gesetz und Verordnung zielführend wahrnehmen können, sind sie darauf angewiesen, dass Arbeitgebende die dazu erforderlichen Daten erfassen, dokumentieren, aufbewahren und ihnen auf Verlangen zur Verfügung stellen. Vor allem der Beleg der Arbeitszeiten ist ein wichtiges Kontrollinstrument zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes. Der „Labor-Versuch“ muss hier aufzeigen, welche Instrumente geeignet sind, die Daten bereitzustellen bzw. muss er hinreichend Auskunft darüber geben, ob dieses Datenerfassung bei Start-ups überhaupt notwendig ist.

- Einbezug der Sozialpartner

Die Sozialpartner müssen in die wissenschaftliche Begleitung des „Labor-Versuchs“ in geeigneter Weise miteinbezogen werden.

– Wettbewerbsverzerrung

Es besteht ein potenzielles Risiko, dass die gesetzliche Bevorzugung von neu gegründeten Start-ups durch die Nichtanwendbarkeit der Arbeits- und Ruhezeiten zu einer gewissen Wettbewerbsverzerrung führt im Hinblick auf Unternehmen, welche dem Arbeitsgesetz unterstehen. Die wissenschaftliche Begleitung des „Labor-Versuchs“ soll hinreichend Auskunft geben, ob es zu derartigen Verzerrungen kommt oder nicht.

**5. Fazit**

Zusammengefasst unterstützt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Stossrichtung der Flexibilisierung der arbeitsgesetzlichen Bestimmungen für echte Start-ups. Dies unter der Voraussetzung, dass die Gesetzesänderung vorläufig befristet und in Form eines wissenschaftlich begleiteten „Labor-Versuchs“ umgesetzt wird. Dabei sind alle oben dargestellten Aspekte zu berücksichtigen und zu evaluieren.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin